

## VERORDNUNG

### der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit der die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 geändert wird (WT-ARL 2003)

Auf Grund des § 83 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird verordnet:

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003, beschlossen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 8. September 2003, kundgemacht im ABl-KWT Sondernummer II/2003, zuletzt geändert mit Beschluss des Kammertages am 7.11.2011, wird wie folgt geändert

#### 1. § 3 Abs 1

##### § 3 Abs 1 lautet:

„§ 3 (1) Berufsberechtigte natürliche Personen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten. Die Fortbildungsverpflichtung gilt für Berufsberechtigte, die das Ruhen ihrer Befugnis gemäß § 97 WTBG erklärt haben, gleichermaßen.“

#### 2. § 3 Abs 3

##### § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Auf den Umfang der Fortbildungsverpflichtung können folgende Fortbildungsmaßnahmen insgesamt nur bis zu einem Höchstmaß von 20 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet werden:

1. facheinschlägige Tätigkeiten als Schriftsteller, Lektor, Vortragender, Prüfungskommissär und als Mitglied in Fachgremien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Steuerberater, des Österreichischen Rechnungslegungskomitees und vergleichbarer Organisationen im Ausmaß von höchstens 20 Stunden pro Kalenderjahr und
2. Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs 2, die andere als facheinschlägige, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Themen zum Inhalt haben im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr.“

#### 3. § 3 Abs 6

##### § 3 Abs 6 lautet:

(6) Die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bis spätestens 31. März des Folgejahres unter Verwendung eines von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu diesem Zweck bereitzustellendes Formular auf elektronischem Wege bekannt zu geben. Im Falle des Ruhens der Berufsberechtigung gemäß § 97 während eines gesamten Kalenderjahres entfällt die Verpflichtung zur Bekanntgabe der in diesem Jahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen. Im Falle der Wiederaufnahme der Befugnis sind die in den beiden vorangehenden Kalenderjahren absolvierten Fortbildungsmaßnahmen bekannt zu geben.

**4. § 44 Abs. 7****An § 44 wird folgender Abs. 7 angefügt:**

(7) § 3 Abs 3 in der Fassung ABl-KWT 3/2015 tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs 1 und 6 in der Fassung ABl-KWT 3/2015 tritt mit 1.1.2015 in Kraft

**3. § 45 Abs. 6****An § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:**

(6) § 3 Abs 1, 3 und 6 in der Fassung ABl-KWT 3/2015 wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstrehänder in seiner Sitzung am 16.6.2014 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstrehandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 121/2013, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstrehandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 121/2013, durch Erlaß, Zl. BMWFV-38.600/0021-I/3/0021 vom 11.8.2015 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder, Nr. 3/2015, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstrehänder kundgemacht.